

# Roderich Wahsner

## Das Arbeitsrechtskartell – Die Restauration des kapitalistischen Arbeitsrechts in Westdeutschland nach 1945

Die folgende Untersuchung soll vor dem Hintergrund der allgemeinen politischen und ökonomischen Situation in Westdeutschland nach 1945 (I) einige spezifische Ausgangsbedingungen der gegenwärtig in der Bundesrepublik herrschenden arbeitsrechtlichen Lehr- und Gerichtsmeinung aufhellen (II). Sie zielt zum einen auf eine Beschreibung des Ensembles der arbeitsrechtlichen Ideologieproduzenten an den westdeutschen Universitäten, ihrer sozialen Herkunft und ihres politischen Standorts. Sie soll zum anderen aufzeigen, welche materiellen und institutionellen Mittel dem bundesdeutschen Arbeitsrechtskartell in der Zeit nach 1945 für seine wissenschaftliche Produktion und für die Reproduktion des juristischen, speziell des juristisch-wissenschaftlichen Nachwuchses zur Verfügung standen.

Die Untersuchung ist ein Beitrag zu Teilespekten eines umfassenderen Forschungsprogramms mit dem Ziel, eine materialistische Theorie des bürgerlichen Arbeitsrechts zu begründen. Thomas Blanke hat in »Probleme einer Theorie des Arbeitsrechts«<sup>1</sup> den Versuch unternommen, Schwerpunkte eines solchen Forschungsprogramms in Umrissen zu skizzieren. Dabei wird sichtbar, daß dieses Programm Anforderungen stellt, die von einzelnen allein bestenfalls teil- und ansatzweise erfüllt werden können. Das vor allem auch deswegen, weil die theoretische Diskussion um eine allgemeine materialistische Theorie des Rechts (und speziell des Rechts in der bürgerlichen Gesellschaft) in der Bundesrepublik noch in den Anfängen steckt. Die Diskussion ist erst in jüngster Zeit – angeregt durch die Rezeption der Arbeiten von Stucka<sup>2</sup>, Paschukanis<sup>3</sup> und neuerdings Nedbailo<sup>4</sup> – mit den Beiträgen u. a. von Negt<sup>5</sup>, Dux<sup>6</sup> und Römer<sup>7</sup> verstärkt in Gang gekommen.

Ob und wieweit es gelingen wird, das von Blanke anvisierte Ziel einer materialistischen Theorie des Arbeitsrechts zu erreichen, wird auch von dem Fortgang der Bemühungen um die Begründung einer allgemeinen materialistischen Theorie des Rechts abhängen. Umgekehrt gilt aber auch, daß einzelne Schritte zur Verwirklichung des von Blanke ansatzweise umrissenen, auf das Arbeitsrecht bezogenen Forschungsprogramms wesentliche Vorbedingungen für eine allgemeine Theorie des Rechts darstellen, die als Teil einer materialistischen

<sup>1</sup> KJ 1973, S. 349–360.

<sup>2</sup> Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat, übersetzt und eingeleitet von Norbert Reich, Frankfurt.

<sup>3</sup> Allgemeine Rechtslehre und Marxismus – Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, Reediton der dt. Ausgabe von 1929, Frankfurt 1966.

<sup>4</sup> Einführung in die marxistische Rechts- und Staatstheorie, Köln 1973.

<sup>5</sup> Thesen zur marxistischen Rechtstheorie, in: KJ 1973, S. 1 ff.

<sup>6</sup> Zur Subjekt-Objekt Dialektik in der Rechts- und Staatslehre der DDR, in: KJ 1972, S. 349 ff.

<sup>7</sup> Rechtliche Grundlagen der Politik – Zur Bedeutung einer politischen Rechtslehre, in: Demokratie und Recht 1973, S. 232.

Theorie der Gesellschaft, als Teil einer Theorie des Emanzipationskampfes der Arbeiterklasse gelten kann. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Das Arbeitsrecht ist in allen seinen Normen »gegenstandskonstitutiv« bezogen auf den Antagonismus sozialer Klassen<sup>8</sup>, auf das reale gesellschaftliche Verhältnis von Kapital und Arbeit in der BRD, das u. a. vielfältig vermittelt abhängt vom Entwicklungsstand der Produktivkräfte, von den periodischen Bewegungen des Kapitals, von den dadurch ausgelösten ökonomischen Krisen und gesellschaftlichen Konflikten und vom jeweiligen Kräfteverhältnis im nationalen und internationalen Maßstab.

Welcher Stellenwert einer Untersuchung mit der oben genannten Fragestellung in diesem Zusammenhang zukommt, hat *Blanke* bereits angegeben: Mit Untersuchungen, die sich darauf beschränkten, die »bekannten arbeitsrechtlichen Denkfiguren (...) vor dem Hintergrund der zentralen Kategorien der Marxschen Politischen Ökonomie (...) als gesellschaftliche Rechtfertigungslehrnen im Interesse der Aufrechterhaltung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse zu entschleiern«<sup>9</sup>, sei erst ein Teil einer materialistischen ideologie-kritischen Analyse geleistet. Die sehr viel schwieriger zu beantwortende, dafür aber theoretisch wie politisch-praktisch sehr viel folgenreichere Frage nach den gesellschaftlichen Voraussetzungen für die Entstehung und Durchsetzung der jeweiligen ideologischen Denkmuster bleibt überhaupt erst zu stellen, wenn man sich nicht mit der im Grunde ebenso ahistorischen wie im Rahmen der marxschen Kritik der Politischen Ökonomie fast schon trivalen Feststellung begnügen will, daß der bürgerlichen Ideologie sämtlich die Funktion der Legitimation der bestehenden sozialen Verhältnisse zukommt<sup>10</sup>. Die Frage nach den »gesellschaftlichen Voraussetzungen für die Entstehung und Durchsetzung der jeweiligen ideologischen Denkmuster« umfaßt als Teilaспект auch die oben formulierten wissenschaftssoziologischen Fragen.

## I

Schon bald nach der militärischen Niederlage des deutschen Faschismus zeigte sich in der Politik der westlichen Siegermächte, vor allem Amerikas, gegenüber den drei westlichen Besatzungszonen deutlich ab, daß sie nicht bereit waren, einschneidende Veränderungen in der Struktur der deutschen Nachkriegswirtschaft in ihrem Einflußbereich vorzunehmen oder auch nur fördernd oder duldet hinzunehmen. Die mit der ›Entflechtung‹ eingeleiteten Schönheitskorrekturen blieben auf ein Maß beschränkt, das den Interessen insbesondere des amerikanischen Kapitals an einer Erweiterung seines Einflußbereichs entsprach, ohne dabei die Positionen des deutschen Kapitals all zu sehr zu beschneiden. Das Einschreiten der westlichen Militäradministrationen gegen die mit dem Ziel einer sozialistischen Umgestaltung geführten Nachkriegskämpfe der westdeutschen Arbeiterklasse, ihre verzögerliche Taktik bei der Wiederzulassung der Gewerkschaften und der Arbeiterparteien, insbesondere der KPD, sowie die Behinderung der gewerkschaftlichen und politischen Arbeit auf den verschiedensten Ebenen waren ebenso wesentliche Bedingungen für die völlige Rekonstruktion des vorübergehend geschwächten und gefährdeten

<sup>8</sup> Vgl. *Blanke* (Fußn. 1), S. 350.

<sup>9</sup> A. a. O., S. 351 – Ob die in dieser Feststellung liegende Kritik u. a. an *Däubler*, *Hoffmann* und *Geffken* (S. 350 mit Fußn. 3) berechtigt ist, mag hier dahinstehen.

<sup>10</sup> A. a. O., S. 352.

Kapitalismus, wie die relativ schnelle Wiederzulassung der bürgerlichen Parteien und der Arbeitgeber- und Unternehmerverbände und die vielfach vollzogene Wiedereinsetzung von Unternehmern in ihre früheren Funktionen, die vorübergehend von Betriebsräten wahrgenommen worden waren<sup>11</sup>.

Auf anderer Ebene war die Wiedereröffnung der Universitäten mit dem alten, weitgehend aus der Zeit des Faschismus übernommenen Stamm der Hochschullehrer ein wichtiger Beitrag im Prozeß der Restauration, dessen entscheidende Etappe mit der Truman-Doktrin und dem Marshall-Plan begann und der bei Gründung der Bundesrepublik im wesentlichen abgeschlossen war.

Das postfaschistische Arbeitsrecht der Westzonen und der späteren Bundesrepublik blieb damit, wie das des faschistischen Staates und der Weimarer Republik, auf eine in ihrer ökonomischen Grundstruktur unverändert fortbestehende, wenn auch in wesentlichen Erscheinungen gewandelte kapitalistische Wirtschaftsordnung bezogen und daher in seiner ökonomischen und sozialen Funktion, im materiellen Gehalt seiner Normen und dogmatischen Konstrukte durch das gesellschaftliche Verhältnis von Kapital und Arbeit in seiner je konkreten Form bedingt und geprägt.

Der Kapitalismus war nicht überwunden, sondern im Gegenteil die Position der Kapitalisten gestärkt worden, als seit 1933 die Gewerkschaften aufgelöst, Streiks verboten, die Betriebsratswahlen ausgesetzt, im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit die dem Führerprinzip unterstellt Betriebsgemeinschaft dekretiert und die letzten Reste formaler Rationalität des bürgerlichen Arbeitsrechts beseitigt wurden<sup>12</sup>; ebensowenig hörte der Kapitalismus auf zu existieren, als nach 1945 die Gewerkschaften wieder zugelassen, Streiks wieder erlaubt, die Betriebsräte erneut eingesetzt bzw. in ihrer Funktion bestätigt und mit dem Grundgesetz die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine partielle Rückkehr zu formaler Rationalität und für die Einleitung einer sozialstaatlichen Entwicklung geschaffen wurden. Das gilt es festzuhalten gegen *Thilo Ramm*, der das faschistische Arbeitsrecht wegen formal-normativer Entsprechungen als eine »Realisierung des  *kommunistischen oder staatlichen Prinzips*« ansieht und es auf eine Stufe stellt mit dem Arbeitsrecht sozialistischer Länder<sup>13</sup>. Diese Position blendet die Konstanz der dem Arbeitsrecht zugrundeliegenden ökonomischen Struktur der Gesellschaft ebenso aus wie jene Auffassung, die das Jahr 1945 als eine »Stunde null« ansehen. Die Erkenntnis dieser Konstanz kann nicht dazu führen, daß die Unterschiede zwischen dem Arbeitsrecht des Faschismus und dem aus der Zeit davor und danach als unbedeutend angesehen werden. Sie sind vielmehr für eine historisch-materialistische Analyse in doppelter Hinsicht relevant. Die jeweiligen Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit sind sowohl Ausdruck des Kräfteverhältnisses von Kapital und Arbeit als auch Teil der konkreten Bedingungen des ökonomischen und politischen Kampfes der Arbeiterklasse.

<sup>11</sup> Vgl. dazu *Badstübner*, Restauration in Westdeutschland 1945–1949, Berlin (DDR) 1965; *Deppe u. a.*, Kritik der Mitbestimmung, Frankfurt 1969, S. 58 ff.; *Schmidt-Fichter*, Der erzwungene Kapitalismus. Klassenkämpfe in den Westzonen 1945–48, Berlin 1969; *Autorenkollektiv Huster u. a.*, Determinanten der westdeutschen Restauration 1945–1949, Frankfurt 1972, S. 69 ff., 120 ff., 214. mit Literaturhinweisen 451–455.

<sup>12</sup> Vgl. dazu *Franz Neumann*, Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: *ders.*, Demokratischer und autoritärer Staat, Frankfurt 1967, S. 31 ff., *Unterseher*, Bürgerliches Arbeitsrecht oder die Zerstörung der formalen Rationalität, in: *KJ* 1968, S. 95 ff.

<sup>13</sup> U. a. in: *Arbeitskampf und Gesellschaftsordnung des Grundgesetzes*, Stuttgart 1965, S. 31 ff. (34).

Im Fortbestand des Kapitalismus in den Westzonen und damit in der späteren Bundesrepublik liegt aber die entscheidende Ursache für die Konstanz von Elementen des Arbeitsrechts selbst<sup>14</sup> und mehr noch für die Konstanz der in der arbeitsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung anzutreffenden Denkmuster und Ideologeme<sup>15</sup>. Nur auf der Grundlage einer weiterhin kapitalistischen Wirtschaftsordnung konnte in Westdeutschland die heute herrschende arbeitsrechtliche Lehr- und Gerichtsmeinung überhaupt (wieder) entstehen und – bei allen Brüchen in der Rechts- und Staatsordnung – ihre Kontinuität selbst in bezug auf die im Faschismus vertretenen Positionen – bei zum Teil formaler Distanzierung wahren<sup>16</sup>.

Diese Feststellungen allein erklären aber noch nicht, in welcher Weise sich die Konstanz konkret historisch durchzusetzen vermochte und vermag. Sie erklären nicht das Ausmaß, in dem in der herrschenden arbeitsrechtlichen Doktrin der Nachkriegszeit Denkmuster und offene oder versteckte soziale Vorstellungen verbreitet sind, die ähnlich wie das schon von *Otto Kahn-Freund* in seiner bedeutenden Untersuchung von 1931<sup>17</sup> analysierte »soziale Ideal« des Reichsgerichts in einer erstaunlichen Nähe zur Ideologie des Faschismus stehen<sup>18</sup>. Sie erklärt schließlich auch nicht die im Vergleich zu anderen westeuropäischen Demokratien beachtliche Ausdauer, mit der sich die herrschende arbeitsrechtliche Meinung in der Bundesrepublik bis an die Schwelle der siebziger Jahre nahezu unangefochten behaupten konnte. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einige Ansätze zur Erklärung dieser Erscheinungen liefern.

## II

1. Die personellen Wurzeln des Rechtskartells der arbeitsrechtlichen Ideologieproduzenten der Bundesrepublik reichen zurück bis in die Zeit der Weimarer Republik. Die reaktionäre, vielfach monarchistische, gegen die Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung gerichtete Gesinnung und die damit verbundene demokratie- und republikfeindliche Einstellung der überwiegenden Mehrheit der Juristen der Weimarer Zeit, speziell der Richter, ist oft genug beschrieben und analysiert worden<sup>19</sup>. Diesem damals herrschenden Juristenty-

<sup>14</sup> Z. B. im Individualarbeitsrecht, im Recht des Arbeitsschutzes und des Jugend- und Mutterschutzes sowie im Sozialversicherungsrecht.

<sup>15</sup> Z. B. wirtschaftsfriedliche Konzepte, Gemeinschafts- und Partnerschaftsideologie, die Vorstellung von der sozialen Schädlichkeit des Streiks. Vgl. dazu auch *Unterseher* (Fußn. 12), S. 103 ff. – Auf die inhaltliche Übereinstimmung der vom BAG unter Nipperdey entwickelten »Sozialadäquanzformel« mit den »Grundsätzen des völkischen Zusammenlebens«, die in den von Nipperdey 1940 mit erarbeiteten Reformvorschlägen zum Schadensersatzrecht enthalten waren, hat – ebenso wie auf andere ähnliche Entsprachungen – schon in den sechziger Jahren *Thilo Ramm* aufmerksam gemacht; Vgl. z. B. Sozialadäquanztheorie und freiheitlich-sozialer Rechtsstaat in: *Arbeit und Recht* 1966, S. 161 ff. (193). Vgl. dazu ferner *Jürgen A. E. Meyer*, Der Rechtsbegriff der »sozialen Adäquanz« – ein Vehikel sozialen Wandels, in: *Schelsky* u. a. (Hrsg.), *Zur Effektivität des Rechts*. Bd. 3 des *Jahrbuchs für Rechtstheorie und Rechtssoziologie* 1972, S. 139.

<sup>16</sup> Vgl. z. B. *Hueck-Nipperdey*, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. 1, 7. Aufl. 1963, S. 20 ff. und *Nikisch*, Arbeitsrecht, Bd. I Allgemeine Lehren und Arbeitsvertragsrecht, 3. Augl. 1961 S. 25 f. und 56 (Leseprobe: »Auf die weitere Entwicklung (nach 1945; R. W.) hatten sie (die Gesetze mit typischen NS-Gedankengut; R. W.) insofern einen gewissen Einfluß, als sie dazu beitrugen, dem Gedanken der Betriebsgemeinschaft und der daraus fließenden Treue- und Fürsorgepflicht allgemeine Anerkennung zu verschaffen«).

<sup>17</sup> Das soziale Ideal des Reichsgerichts, wiederabgedruckt in: *Thilo Ramm* (Hrsg.), *Arbeitsrecht und Politik. Quellentexte 1918–1933*, Neuwied 1966, S. 149 ff.

<sup>18</sup> Vgl. *Unterseher* (Fußn. 12), S. 107.

<sup>19</sup> Vgl. *Martin Beradt*, Der Richter, 1909; ders., Der deutsche Richter, 1930; *Ernst Fraenkel*, Zur Soziologie der Klassenjustiz, 1927, erneut (zusammen mit anderen Aufsätzen) 1968 – Noch für die

pus, der seiner sozialen Herkunft nach fast ausschließlich dem Besitzbürgertum und der Beamtenchaft des preußisch-deutschen Staates entstammte, entsprachen – mit gewissen durch den Gegenstand ihrer Forschung und Lehre mitbedingten sozialen Nuancen – auch die meisten der dem Arbeitsrecht zugewandten Professoren. Als entscheidendes Indiz dafür kann die Tatsache gelten, daß führende Vertreter der herrschenden arbeitsrechtlichen Lehre der Weimarer Zeit nahtlos den Übergang in den Faschismus mit- und nachvollzogen.

Bereits *Thilo Ramm* hat darauf hingewiesen, »daß Wissenschaftler, die wie *Alfred Hueck*, *Nipperdey* oder *Dersch* immerhin zu den anerkannten Vertretern des Arbeitsrechts der Weimarer Republik zählten, als Mitglieder der Akademie für deutsches Recht unter ihrem Präsidenten *Hans Frank* an den Gesetzentwürfen (der Nazis; R. W.) mitgearbeitet haben«<sup>20</sup>. Diese Feststellung ließe sich noch durch einige andere ergänzen und erhärten.

Nicht nur die drei bereits genannten, sondern auch *Erich Molitor* und *Walter Hallstein*, die in der Weimarer Zeit u. a. als Vertreter des Fachs Arbeitsrecht zu Professorenwürden gelangt waren, setzten ihre Tätigkeit als Ordinarien im Faschismus ungehindert fort<sup>21</sup>. *Arthur Nikisch*, der sich von 1923 bis 1933 als Syndikus des Verbandes der Metallindustriellen besondere Verdienste erworben hatte, und *Eduard Bötticher* – beide schon vor 1933 als außerordentliche Professoren für das Arbeitsrecht zuständig – wurden im Dritten Reich zu ordentlichen Professoren ernannt.

Auch viele der von der herrschenden Lehre der Weimarer Zeit produzierten wissenschaftlichen Nachwuchskräfte setzten ihre Laufbahn im faschistischen Staat fort. *Rudolf Reinhardt*, seit 1930 Privatdozent, erhielt 1935 eine Stelle als außerordentlicher Professor und 1938 einen ordentlichen Lehrstuhl. *Rolf Dietz*, *Helmut Georg Isele*, *Ludwig Schnorr von Carolsfeld* und *Wolfgang Siebert*, die ihre wissenschaftliche Laufbahn sämtlich im Jahre 1932 als Privatdozent begonnen hatten, wurden 1935 bzw. 1937 (Isele) zu außerordentlichen Professoren ernannt und teils 1937 (Dietz und Siebert), teils 1940 (Carolsfeld und Isele) auf einen Lehrstuhl berufen. *Erich Fechner* schließlich, der von 1929 bis 1934 Syndikus verschiedener Wirtschaftsverbände gewesen war und der 1937 promoviert hatte<sup>21a</sup>, wurde 1941 zum Dozenten ernannt und war von 1942 an als außerordentlicher, seit 1944 als ordentlicher Professor tätig.

Es kommt hier nicht darauf an, ob die Genannten Mitglieder der NSDAP, des NS-Hochschullehrerbundes oder des NS-Rechtswahrerbundes waren, ob sie in diesen oder ähnlichen Organisationen oder in der NS-Hochschulverwaltung (z. B. als ernannter Rektor oder Dekan) irgend welche Funktionen ausübten<sup>22</sup> oder ob sie gar dem faschistischen Staat in sonstiger Weise besondere Dienste

Richterschaft der BRD der sechziger Jahre stellen *Kaupen* und *Rasehorn*, *Die Justiz zwischen Obrigkeitstaat und Demokratie*, 1971, aufgrund einer empirischen Erhebung fest: (S. 206) »Sicherlich besteht ein fundamentaler Unterschied... in der Einstellung der Richterschaft im Vergleich zur Weimarer Republik. Heute bejaht die Richterschaft die Demokratie... Vieles spricht aber dafür, daß die Bejahung der Demokratie durch die Richterschaft nur eine Nicht-Verneinung ist; es bedeutet jedenfalls kein Ja zu einer Demokratisierung der Gesellschaft...«

<sup>20</sup> Nationalsozialismus und Arbeitsrecht, in: KJ 1968, S. 108 ff (114).

<sup>21</sup> Diese und die folgenden Mitteilungen beruhen auf den Angaben in: *Wer ist wer?* Bd. 1 Bundesrepublik Deutschland und Westberlin, 1963 sowie in: *Kürschners deutscher Lehrerkalender*, 1966. Ergänzend wurden frühere und spätere Ausgaben beider Werke herangezogen.

<sup>21a</sup> Mit einer Arbeit über »Führertum und Unternehmertum im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit«, Bonn 1937.

<sup>22</sup> *Bötticher* z. B. wurde 1934 zum Dekan der wirtschaftswiss. Fakultät in Heidelberg ernannt. Weitere solcher Angaben zu ermitteln, würde umfangreichere Recherchen und archivarische Forschungen erfordern. Aus den leichter zugänglichen Nachschlagwerken ergeben sich keine Anhaltspunkte, was aber nicht bedeutet, daß keiner der Genannten NS-Organisationen angehörte oder irgendwelche Funktionen ausübte. Die einzige im 3. Reich erschienene 10. Ausgabe von »Wer

erwiesen<sup>22a</sup>. Auch wenn sich keiner von ihnen der NS-Propaganda zur Rechtfertigung des Führerstaates in ähnlich spektakulärer Weise zur Verfügung stellte, wie dies z. B. unter den Vertretern des öffentlichen Rechts *Carl Schmutz*, *Hans Erich Feine*, *Ernst Forsthoff*, *Ernst Rudolf Huber* und *Theodor Maunz* taten<sup>22b</sup>, so haben sie jedenfalls fast durchweg das faschistische Regime nicht lediglich passiv hingenommen oder erduldet. Allein durch ihr loyales Wirken als Hochschullehrer und durch die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der neuen Generation von juristischen Praktikern für die Deutsche Arbeitsfront und für die Industrie haben sie dem Nationalsozialismus und seinen Förderern und Hintermännern im deutschen Großkapital wichtige praktische Dienste geleistet<sup>22c</sup>. Darüberhinaus haben Männer wie *Hueck*, *Nipperdey* und *Dersch* dem System mit ihrem Ansehen als Professoren zu einem »nicht zu unterschätzenden Prestigeerfolg«<sup>23</sup> in der Öffentlichkeit verholfen, was insbesondere in der Anfangsphase von erheblicher Bedeutung war. Nicht nur diese drei sondern auch *Nikisch* und *Siebert* waren als Mitglieder der Akademie für Deutsches Recht am Akademieentwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis beteiligt<sup>24</sup>, dessen § 1 Abs. 1 das Arbeitsverhältnis als »ein auf Ehre, Treue und Fürsorge gegründetes Gemeinschaftsverhältnis« bezeichnete, »in das der Gefolgsmann seine Arbeitskraft für den Unternehmer in dessen Betrieb oder sonst in dessen Dienst einsetzt«<sup>25</sup>. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit von 1934 wurde u. a. von *Dersch*<sup>26</sup> sowie – bis 1943 in vier(!) Auflagen – von *Hueck*, *Nipperdey* und *Dietz*<sup>27</sup> kommentiert und von *Nikisch*<sup>28</sup> und *Siebert*<sup>29</sup> in monographischen Arbeiten behandelt. *Hueck*<sup>30</sup>, *Nickisch*<sup>31</sup> und *Molitor*<sup>32</sup> traten mit GrundrisSEN oder Kurzlehrbüchern des neuen Arbeitsrechts an die Öffentlichkeit.

ist wer? aus dem Jahre 1935, die z. B. in der Gießener Universitätsbibliothek im Unterschied zu den früheren und späteren Ausgaben nicht vorhanden oder nicht auffindbar ist, beruht auf den Angaben der darin aufgeführten Personen aus den Jahren 1933/34. Damals war mancher noch nicht in der Partei oder in einer anderen NS-Organisation oder bielt es jedenfalls noch nicht für opportun, das mitzuteilen. In den Nachkriegsausgaben von »Wer ist wer?« (z. B. 1/1948) waren derartige Mitteilungen dann *nicht mehr* opportun. Die 1940/41 erschienene 6. Ausgabe von Kürschners Gelehrtenkalender beschränkt sich – wie alle früheren und späteren Ausgaben dieses Werkes – im wesentlichen auf Angaben über Personen, wissenschaftlichen Werdegang und Publikationen.

<sup>22a</sup> So ist z. B. von *Walter Hallstein* bekannt, daß er als Experte an den Rechtsverhandlungen zwischen Hitlerdeutschland und dem faschistischen Italien teilnahm. Vgl. *Braunbuch*, 3. Aufl., Berlin/DDR 1968, S. 266.

<sup>22b</sup> Vgl. dazu mit aufschlußreichen Dokumenten (auch über Reinhard Höhn und Otto Koellreuter) *Leon Poliakov* und *Josef Wulf*, Das Dritte Reich und sein Denker, Dokumente, 1959, S. 327 ff.

<sup>22c</sup> Immerhin erscheint es möglich gewesen zu sein, seinen Beitrag darauf zu beschränken. So übte z. B. *Schnorr von Carolsfeld*, der sich später durch sein beachtliches Gutachten zum Zeitungsstreik auf Positionen begab, die nicht mehr die der herrschenden Lehre waren, im Faschismus auf dem Gebiet des Arbeitsrechts deutlich publizistische Zurückhaltung und befaßte sich u. a. mit dem klassischen römischen Recht.

<sup>23</sup> *Ramm* (Fußn. 20), S. 114.

<sup>24</sup> Die Mitglieder und Mitarbeiter des Arbeitsrechtsausschusses der Akademie sind verzeichnet im Anhang von Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis, Arbeitsberichte der Akademie für deutsches Recht Nr. 8, 1938, S. 111. Vorsitzender des Arbeitsrechtsausschusses war im Jahre 1935 *Dersch*.

<sup>25</sup> (Fußn. 24) S. 11.

<sup>26</sup> 1934.

<sup>27</sup> 1. Aufl. 1934 – *Dietz* veröffentlichte ferner in (bis 1942) sieben (!) Auflagen eine Textausgabe des Gesetzes mit Einleitung und Erläuterungen.

<sup>28</sup> Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, 1934.

<sup>29</sup> Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit, 1935 sowie Die deutsche Arbeitsverfassung, 2. Aufl. 1942.

<sup>30</sup> Deutsches Arbeitsrecht, 1. Aufl. 1938; 2. Aufl. 1944.

<sup>31</sup> Arbeitsrecht, 1936; 2. Aufl. 1944.

<sup>32</sup> Deutsches Arbeitsrecht, 1938.

Sie, aber auch die anderen, die am Geschäft mit den Kommentaren und Lehrbüchern nicht teilhatten, entfalteten darüberhinaus während der ganzen Zeit des Faschismus eine rege publizistische Tätigkeit in den juristischen, speziell arbeitsrechtlichen Zeitschriften und Jahrbüchern<sup>33</sup>.

Daß diese Geschäftigkeit nur Ausdruck einer formalen, durch die Verhältnisse und durch Existenzangst erzwungenen Anpassung gewesen wäre, erscheint mehr als zweifelhaft. Vieles spricht dafür, daß die meisten der genannten Professoren aus innerer Überzeugung für die im AOG verordneten und im Entwurf des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis von ihnen selbst adaptierten Versatzstücke der faschistischen Ideologie eintraten.

In der Idee der »Betriebsgemeinschaft«, die als »Glied der Volksgemeinschaft« erscheint und die »Überwindung und Synthese... jeder Gegensätzlichkeit« bedeutet, in der »Auffassung der Arbeit als *Dienst an Volk und Staat*« und im »Führerprinzip« mit der Konsequenz einer zu Treue, Gehorsam und Unterordnung verpflichteten Gefolgschaft fanden sie ihre eigene politische Grundeinstellung wieder<sup>34</sup>. Die Leugnung des Klassenkampfes oder auch nur Klassengegensatzes, unterschiedliche Ansätze einer Gemeinschaftsideologie, der Treuegedanke und andere gewerkschaftsfeindliche Tendenzen lassen sich (u.a. auch in der Kommentierung des Betriebsrätegesetzes von 1920) schon in der herrschenden arbeitsrechtlichen Meinung von Weimar nachweisen.

2. Die oben genannten Professoren und ihr im Dritten Reich herangebildeter Nachwuchs beherrschten schon bald nach dem Ende des Krieges – wie ein geschlossenes Monopol – die arbeitsrechtlichen Lehrstühle, Professuren und Institute der drei Westzonen und damit der späteren Bundesrepublik. Ihre Machtposition war sogar, als Ergebnis der faschistischen Herrschaft, jetzt absolut gesichert, das Feld von akademischen Außenseitern, die noch die Auseinandersetzung von Weimar mit geprägt hatten,<sup>35</sup> gesäubert<sup>35</sup>.

Durch den Faschismus wurde die Arbeitsrechtswissenschaft – so *Thilo Ramm*<sup>36</sup> – »ihrer dynamischen Kräfte beraubt, jener Männer, die die rechtswissenschaftlichen Nachfahren der Kathedersozialisten waren und die sozialpolitische Entwicklung der Weimarer Republik gefördert hatten«. *Hugo Sinzheimer* und seine Schüler *Otto Kahn-Freund*, *Franz Neumann* und *Ernst Fraenkel* waren emigriert. *Sinzheimer* starb 1945 kurz nach seiner Befreiung aus dem KZ Theresienstadt, wohin ihn die Nazis nach seiner Verhaftung durch die Gestapo

<sup>33</sup> Im zweiten Jahrgang der 1934 gegründeten »Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht« von 1935 erschienen Aufsätze zum »neuen Arbeitsrecht« von *Dersch*, *Hueck*, *Nikisch* und *Nipperdey*. *Dersch* und *Nipperdey* gehörten zu den ständigen Mitarbeitern der seit 1933 von Mansfeld herausgegebenen Zeitschrift »Deutsches Arbeitsrecht«. In den Jahrgängen 1933 bis 1935 dieser Zeitschrift erschienen Aufsätze u. a. von *Nipperdey*, *Hueck*, *Nikisch*, *Molitor* (3), *Dersch* (4), *Dietz*, *Siebert* und *Bulla*. Zu *Schnorr von Carolsfeld* vgl. Fußn. 22c.

<sup>34</sup> Vgl. z. B. die luciden Ausführungen in der Kommentierung von § 1 AOG bei *Hueck-Nipperdey-Dietz*, 4. Aufl. 1943, S. 1 ff. *Leseprobe*: »Von entscheidender Bedeutung für die Erfassung des Wesens der Betriebsgemeinschaft als wahrer Gemeinschaft ist die Auffassung der Arbeit im Betrieb. *Dienst an Volk und Staat*. (....) Die Betriebsgemeinschaft erscheint als ein Glied der Volksgemeinschaft selbst, Unternehmer, Führer des Betriebes und Gefolgschaftsangehörige als Sachverwalter der gesamten Volksgemeinschaft« (S. 25). Ganze Konvolute ließen sich mit ähnlichen Äußerungen dieser und anderer Arbeitsrechtler aus dieser Zeit füllen.

<sup>35</sup> Vgl. dazu *Ernst Fraenkel*, Zehn Jahre Betriebsrätegesetz, 1930 in: *Ramm* (Hrsg.), Arbeitsrecht und Politik, 1966, S. 97 ff. (101 f., 106); *Franz Neumann*, Die politische und soziale Bedeutung der arbeitsgerichtlichen Rechtfassung, 1929 in: *Ramm* (Hrsg.), Arbeitsrecht und Politik, S. 113 ff. (136 ff.); *Kahn-Freund* (Fußn. 17), S. 149 ff. (156 f.).

<sup>35a</sup> Vgl. *Däubler*, Der Kampf um das Beamtenstreikrecht, in: *GMH* 1972, S. 310 ff. (316) mit Hinweis auf *Ramm*, Zur Bedeutung der Rechtssoziologie für das Arbeitsrecht, in: *Nauke-Trappe*, (Hrsg.), Rechtssoziologie und Rechtspraxis, 1970, S. 154 ff. (164).

<sup>36</sup> (Fußn. 20), S. 114.

im besetzten Holland verschleppt hatten<sup>37</sup>. *Kahn-Freund* blieb nach 1945 in England, wo er als international anerkannter Wissenschaftler noch heute lebt und wo er in London und Oxford das Arbeitsrecht (law of labour relations) lehrte. *Neumann* wandte sich in den Vereinigten Staaten, wo er u. a. in Regierungsdiensten und zuletzt bis zu seinem Tod (1954) als Professor für politische Wissenschaft an der Columbia Universität von New York tätig war, vom Arbeitsrecht ab. Gleches gilt für *Fraenkel*; er kehrte zwar 1951 nach Deutschland zurück und wurde Dozent, später Professor an der FU Berlin, jedoch nicht für Arbeitsrecht sondern für Wissenschaft von der Politik.

Ein anderer Außenseiter des Arbeitsrechts von Weimar, den Ramm zu erwähnen vergisst, weil er sich nicht den Nachfahren der Kathedersozialisten zuordnen lässt, sondern in der Tradition der marxistischen revolutionären Arbeiterbewegung steht, war schon vor 1933 seiner wissenschaftlichen Wirkungsmöglichkeit beraubt worden: *Karl Korsch*, seit 1923 Professor in Jena und Verfasser von »Arbeitsrecht für Betriebsräte«<sup>39</sup>, einem für die Strategie der Arbeiterklasse im Kampf um Rechtspositionen noch heute wichtigen Werk, wurde schon 1929 von den thüringischen Nationalsozialisten (die übrigens den ebenfalls in Jena lehrenden *Alfred Hueck* schon damals in seinem Amt beließen) von seinem Lehrstuhl vertrieben. Obwohl durch Gerichtsurteil wieder in alle Rechte eingesetzt, sah er sich zu dem Vergleich gezwungen, »vorläufig keine Vorlesungen zu halten«. Er wurde 1933 seines Amtes endgültig enthoben und emigrierte über Zwischenstationen ebenfalls in die Vereinigten Staaten, wo er auch nach 1945 (bis zu seinem Tode im Jahr 1961) lebte und publizistisch wirkte<sup>40</sup>. Diese bedeutenden Juristen waren für die Arbeitsrechtswissenschaft der Nachkriegszeit und für die rechtspolitische Arbeit an der sozialstaatlich-demokratischen Erneuerung des bürgerlich-kapitalistischen Arbeitsrechts der drei Westzonen und der späteren BRD verloren. Ihr wissenschaftliches Werk aus der Weimarer Zeit war verschüttet, ihre Schriften und Bücher zu einem erheblichen Teil der »Säuberung« der Bibliotheken und der Bücherverbrennung durch die Nazis zum Opfer gefallen. Einige der wichtigsten Beiträge von *Fraenkel*, *Neumann* und *Kahn-Freund* zur Kritik der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung von Weimar und zum Verhältnis von Arbeitsrecht und Politik wurden, das ist eines der Verdienste von *Thilo Ramm*, erst 1966 in einem Sammelband erneut veröffentlicht<sup>41</sup> und damit einer breiteren wissenschaftlichen Rezeption zugänglich gemacht. *Karl Korsch*s »Arbeitsrecht für Betriebsräte« wurde in ihrem ersten Teil »Die Arbeitsverfassung im allgemeinen« (zusammen mit der Kommentierung zu § 10 Betriebsratgesetz aus dem zweiten Teil) sogar erst 1968 erneut herausgegeben<sup>42</sup>.

3. Als die Universitäten in den westlichen Besatzungszonen ihren Lehrbetrieb von 1946 an nach und nach wieder aufnahmen, wurde das Arbeitsrecht von Anfang an fast durchweg von den gleichen sich selbst weiterhin als »unpolitisch« begreifenden Professoren vertreten, die bereits dem faschistischen Staat mit ihren wissenschaftlichen Fähigkeiten und arbeitsrechtlichen Kenntnissen

<sup>37</sup> Vgl. *Sinzheimer-Fraenkel*, Die Justiz in der Weimarer Republik. Eine Chronik, 1968, S. 477

<sup>38</sup> Biographische und bibliographische Hinweise zu *Kahn-Freund*, *Neumann* und *Ernst Fraenkel* sind enthalten in *Ramm* (Hrsg.), Arbeitsrecht und Politik, 1966, S. 263 ff.

<sup>39</sup> 1922.

<sup>40</sup> Zu den biographischen Angaben vgl. den Anhang von *Karl Korsch*, Marxismus und Philosophie, 1923, neu herausgegeben Frankfurt 1968, S. 178 ff.

<sup>41</sup> Vgl. oben Fußn. 17 und 35.

<sup>42</sup> Mit Vorwort von Erich Gerlach, eingeleitet von Dieter Schneider.

gedient hatten. Einige setzten ihre Tätigkeit unangefochten auf demselben Lehrstuhl fort; andere aus den ehemaligen Ostgebieten und aus dem Gebiet der heutigen DDR fanden schon bald einen neuen Tätigkeitsbereich auf verwaisten oder neu eingerichteten Lehrstühlen oder Professorenstellen westdeutscher Universitäten.<sup>43</sup>

*Nipperdey* behielt seinen Lehrstuhl in Köln, den er ununterbrochen seit 1925 innehatte. *Alfred Hueck* blieb Ordinarius in München, wohin er 1936 berufen worden war, nachdem er zuvor in Jena gelehrt hatte. *Eduard Bötticher*, 1934 in Heidelberg zum ordentlichen Professor ernannt und seit 1940 in Hamburg tätig, setzte seine dortige Lehrtätigkeit fort. *Walter Hallstein*, 1941 von Rostock nach Frankfurt berufen, und *Erich Fechner*, seit 1944 als ordentlicher Professor in Tübingen tätig, wurden in ihren Ämtern belassen. *Erich Molitor*, seit 1930 ohne Unterbrechung ordentlicher Professor in Greifswald, und *Helmut Georg Isele*, 1937 zum ao. Professor in Halle ernannt und 1940 auf einen Lehrstuhl nach Wien berufen, fanden gemeinsam schon 1946 an der Universität Mainz ein neues Wirkungsfeld. *Rolf Dietz*, der 1932 in Köln zum Privatdozenten ernannt worden war und der seit 1935 in Gießen, seit 1940 in Breslau als Professor für Arbeitsrecht gewirkt hatte, wurde ebenfalls bereits im Jahre 1946 nach Kiel berufen. *Ludwig Schnorr von Carolsfeld*, seit 1935 Professor in Königsberg, konnte 1947 seine wissenschaftliche Tätigkeit in Erlangen fortsetzen. *Rudolf Reinhardt*, von 1938 an ebenfalls Professor in Königsberg, nahm seine Lehrtätigkeit unter anderem auch im Arbeitsrecht schon vor 1949 in Marburg wieder auf. *Wolfgang Siebert*, von 1935 bis 1938 Professor in Kiel, danach in Berlin, erhielt etwa um die gleiche Zeit einen Lehrstuhl an der Universität Göttingen. *Horst Neumann-Duesberg*, 1944 noch gerade eben zum Dozenten in Prag ernannt, wurde 1949 außerplanmäßiger Professor in Münster. *Arthur Nikisch*, 1935 in Dresden vom ao. zum ordentlichen Professor befördert und 1938 nach Kiel, 1941 nach Straßburg berufen, kehrte nach einem Zwischenaufenthalt in Leipzig (seit 1945) im Jahre 1950 auf seinen früheren Lehrstuhl in Kiel zurück, nachdem *Rolf Dietz* (s. o.) von dort inzwischen nach Münster gewechselt war. Das Nachkriegsrevirement der westdeutschen bürgerlichen Arbeitsrechtswissenschaft war damit zum allergrößten Teil schon vor der Gründung der BRD, im übrigen bald danach abgeschlossen.

Einige Nachzügler wurden Mitte der fünfziger Jahre mit neu geschaffenen Professorenstellen versorgt. *Hermann Dersch*, der von 1929 an Professor in Berlin gewesen war und der nach dem Krieg weiter an der Humboldt-Universität gelehrt hatte, wurde 1954 nach Köln berufen. *Gustaf Adolf Bulla*, der dem faschistischen Staat u.a. als stellvertretender Leiter des Amtes für Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront gedient hatte<sup>43a</sup>, erhielt 1955 nach vorausgegangenen Lehrtätigkeiten in Speyer und Köln den neuen Lehrstuhl für Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Freiburg. *Günther Küchenhoff*, der

<sup>43</sup> Die nachfolgenden Angaben wurden zusammengetragen aus: *Wer ist wer?* und *Kürschners deutschem Gelehrtenkalender* (vgl. Fußn. 21). Als weitere Hilfsmittel dienten: *Vademecum deutscher Lehr- und Forschungsstätten*, 1955; *dass.*, 4. Aufl. 1964; *dass.*, 5. Aufl. 1968, *dass.*, 6. Aufl. 1973; *Die Lehrstühle an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik und Westberlin*, herausgegeben vom deutschen Hochschulverband, 1955; *dass.*, 3. Aufl. 1957 Fußn. 43a–43c vgl. Bl. 6.

<sup>43a</sup> Vgl. auch *Bulla*, *Das neue Arbeitsrecht*, in: *Das deutsche Volk*, Bd. 14, *Die deutsche Arbeitskunde*, 1940, S. 248 ff.; *ders.*, *Die arbeitsrechtliche Stellung des rückgeführten Gefolgschaftsmitglieds*, Berlin, 1940.

1939 zum Dozenten in Breslau und 1943 zum ordentlichen Professor in Greifswald ernannt worden war,<sup>43b</sup> wurde 1956 Professor in Würzburg.

Kuddel Schnööfs bissiger Kommentar zur 30-Jahr-Feier der Universität Kiel scheint hinter der Wirklichkeit in der Disziplin Arbeitsrecht noch zurückzubleiben: »Wir ham scha gerade innie Zeitunk gelesen, daß wissenschaftlich erwiesen is, daß die Unität man bloß äußerlich braun war. Ein paa vonne Professors wahn das auch innerlich. Abers die sind doot oder ham wieder Lehrstühle an annere Unitäten<sup>43c</sup>.

Die genannten Professoren bildeten – bei allen Differenzierungen und Wandlungen der Standpunkte zu einzelnen dogmatischen Problemen – ein in den arbeitsrechtlichen Grundfragen und in den ideologischen Vorstellungen von der dem Arbeitsrecht zugrunde liegenden sozialen Realität weitgehend einheitliches und nahezu geschlossenes Kartell<sup>44</sup>. Seine einzelnen Mitglieder waren durch Herkunft und gemeinsame Arbeit auf vielfältige Weise einander verbunden; zum Teil – wie z. B. bei *Reinhardt* und *Dietz*, die sich 1930 bzw. 1932 unter *Nipperdey* in Köln habilitiert hatten – beruhte diese Bindung auf einem früheren Lehrer-Schüler-Verhältnis.<sup>44a</sup>

4. Dieses Kartell, als dessen führende Vertreter ausweislich der Festschriften, Geburtstagsglückwünsche und Nachrufe (also nach kartellinterner Wertung) *Nipperdey* und *Hueck*, sowie – mit gewissem Abstand – *Dietz*, *Bötticher*, *Nikisch* und *Siebert* anzusehen sind<sup>45</sup>, beherrschte von Anfang an auch die an

<sup>43b</sup> Wissenschaftlich qualifiziert u. a. durch: Nationaler Gemeinschaftsstaat, Volksrecht und Volksrechtsprechung, 1934; Führung nicht nur in der Bewegung – sondern auch im Reich, in: Beiträge zur Rechtserneuerung 3/1937; Konkrete Ganzheit, Organismus – ein Grundbegriff der neuen völkischen Ordnung, in: Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht 1937.

<sup>43c</sup> Jochen Steffen, Kuddel Schnööfs achtersinnige Gedanken und Meinungen, Hamburg 1972, S. 23 f. – Zur »Hilflosigkeit« in der bundesrepublikanischen Auseinandersetzung mit dem Faschismus vgl. Wolfgang Fritz Haug, Der hilflose Antifaschismus. Zur Kritik der Vorlesungsreihe über Wissenschaft und NS an deutschen Universitäten, 1967 (= edition suhrkamp Bd. 236); vgl. ferner Ludwig Elm (Fußn. 11a), S. 42 ff., 110 f.

<sup>44</sup> Als weithin gemeinsame Positionen, die heute noch die der herrschenden Lehre sind, können gelten: Das nur widerwillig als verfassungsrechtlich garantiert zugestandene Streikrecht wird in arbeiter- und gewerkschaftsfeindlicher Weise auf die rein wirtschaftlichen, von einer Gewerkschaft geführten Kämpfe eingeengt; die spontanen, weil nicht von einer Gewerkschaft eingeleiteten und geführten Streiks, werden als »wild« diffamiert; sie gelten – ebenso wie die Streiks von Beamten und Lehrlingen, erst recht aber die in unterschiedlicher Weise als »politisch« klassifizierten Streiks als verboten, wenn nicht gar als verfassungswidrig; die allein als zulässig angesehenen gewerkschaftlichen Lohnkämpfe stehen unter der ständigen Drohung einer auf § 823 Abs. 1 gestützten Schadensersatzklage wegen Verletzung des sogenannten »Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb«; dieses Damoklesschwert hängt an den dünnen Fäden der »Sozialadäquanzformel« bzw. des Grundsatzes der »Verhältnismäßigkeit«. Diese Beispiele aus dem Recht des Arbeitskampfes mögen genügen. Als durchgängige Tendenz der herrschenden Lehre zum Betriebsverfassungsrecht kann das Festhalten an der Ideologie der »Sozialpartnerschaft« und der Betriebsgemeinschaft angesehen werden. Gemeinsamkeit liegt dieser herrschenden arbeitsrechtlichen Doktrin, die sich objektiv als die Sachwalterin der Interessen des Kapitals erweist, ein Selbstverständnis zugrunde, das *Reinhard Hoffmann* auf dem Münchener Kongress der IG-Metall über »Streik und Aussperrung« 1973 zu Recht als die »notwendige Lebenslüge« dieser Wissenschaft bezeichnet hat. Sie meint, daß sie ihr Handwerk unabhängig, rein objektiv, nur der Wahrheitsliebe verpflichtet und als neutrale Instanz über den gegensätzlichen Interessen schwebend betreibe mit dem hehren Ziel, der »Arbeitsrechtsprechung neutrale Entscheidungshilfen zu liefern« (Reuter, Nochmals: Die unverhältnismäßige Aussperrung, in: Jus 1973, S. 284 ff. 290; vgl. dazu Meyer und Wahsner, Die neue Dimension rechtswissenschaftlicher Auseinandersetzung, in: Demokratie und Recht, 1973, S. 398 ff.).

<sup>44a</sup> Vgl. auch *Däubler* (Fußn. 35a) S. 315 f.

<sup>45</sup> Vgl. z. B. Festschrift für *Eduard Bötticher* zum 70. Geburtstag, 1969; Festschrift für *Alfred Hueck* zum 70. Geburtstag, hrsg. von *Nipperdey*, *Dietz* und *Ulmer*, 1959; Festschrift für *Erich Molitor* zum 75. Geburtstag, hrsg. von *Nipperdey*, 1962; Festschrift für *Arthur Nikisch*, 1958; Gedächtnisheft für *Arthur Nikisch*, Recht der Arbeit, 1968, S. 401 ff., Festschrift für *Hans Carl Nipperdey* zum 60. Geburtstag, hrsg. von *Dietz*, *Hueck* und *Reinhardt*, 1955 sowie Festschrift für *Hans Carl Nipperdey* zum 70. Geburtstag, hrsg. *Dietz* und *Hübner*, 2 Bände, 1965. In diesen Fest-

den westdeutschen Universitäten bestehenden bzw. neu geschaffenen arbeitsrechtlichen Institute und Seminare und verfügte damit über eine weitere wichtige Voraussetzung für die Produktion und Reproduktion der wissenschaftlichen Lehrmeinung und des juristischen, speziell des juristisch-wissenschaftlichen Nachwuchses.

Von *Nipperdey* ist aufgrund der Angaben in »Wer ist wer?« bekannt, daß er schon 1945 zum Direktor des »Instituts für Arbeitsrecht« in Köln ernannt wurde und gleichzeitig die Leitung der Kölner »Forschungsstelle für Sozialrecht« übernahm. Nach den Angaben in der ersten, 1955 erschienenen Ausgabe des »Vademecum deutscher Forschungsstätten« hatte er damals außerdem noch die Leitung des »Rechtswissenschaftlichen Seminars« und des »Seminars für deutsches Recht« an der Universität Köln inne.

Im »Handbuch der deutschen Wissenschaft« von 1949 (Bd. I) werden *Alfred Hueck* als Direktor der beiden Münchener Seminare für »Arbeits- und Wirtschaftsrecht« und für »Handels- und Industrierecht« sowie *Eduard Bötticher* als Direktor der beiden Hamburger Seminare für »Arbeitsrecht« und für »Zivilprozeßrecht und Konkursrecht« vorgestellt.

Zwei andere der oben genannten Professoren sind – ebenfalls schon im »Handbuch« von 1949 – als Direktoren von Instituten verzeichnet, zu deren Forschungsgebieten – Angaben von 1955 zufolge – auch das Arbeitsrecht oder arbeitsrechtliche Teilbereiche wie z. B. das Betriebsverfassungsrecht gehörten: *Walter Hallstein* leitete (zusammen mit Franz Böhm) das Frankfurter »Institut für Wirtschaftsrecht« (sowie außerdem allein das »Institut für Rechtsvergleichung«); *Rudolf Reinhardt* war Direktor des Marburger »Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht«.

Außer den drei von *Nipperdey*, *Hueck* und *Bötticher* geleiteten arbeitsrechtlichen Seminaren (s. o.) ist im »Vademecum« von 1955 für Münster ein weiteres westdeutsches »Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht« verzeichnet, das offensichtlich neu eingerichtet worden war und als dessen Leiter – vermutlich seit seiner Berufung nach Münster im Jahre 1950 – *Rolf Dietz* fungierte.

Die vier bedeutendsten der damals existierenden westdeutschen Universitätsinstitute, die schon ihrer Bezeichnung nach als arbeitsrechtliche ausgewiesen sind, wurden damit bereits in den Jahren vor der Gründung der Bundesrepublik bzw. kurz danach von den Spitzenvertretern des arbeitsrechtlichen Kartells kontrolliert – ein Faktum, das ihre schon damals führende Rolle bestätigte und für die Zukunft absicherte<sup>46</sup>.

schriften sind jeweils die anderen Vertreter des Kartells mit Beiträgen vertreten; für *Molitor* schrieben z. B. *Nipperdey*, *Nikisch*, *Isele*, *Bötticher*, *Hueck* (Alfred und Götz), *Bulla*, *Neumann-Duesberg* und *Schnorr von Carolsfeld*. Ein Vergleich der Vorworte und Widmungen dieser Festschriften zeigt, daß *Nipperdey* vom Kartell als die alle anderen überragende Figur anerkannt wird (wofür bereits die Existenz zweier Festschriften spricht). Kein Lob übertrifft das ihm in der Festschrift von 1965 ausgesprochene: »Hans Carl Nipperdey ist eine der hervorragendsten Gestalten des deutschen Rechtslebens der Gegenwart. Sein wissenschaftliches Schaffen umspannt das gesamte Gebiet des Privatrechts und des Arbeitsrechts. Die Klarheit seiner Gedankenführung, die Durchsichtigkeit seiner Ideen (die im übrigen vielfach auf ihrer Fadenscheimigkeit beruht; R. W.), die Originalität seiner Ideen (vgl. z. B. oben Fußn. 34; R. W.) haben überall (und zu allen Zeiten; R. W.) entscheidende Impulse zur Fortentwicklung des Rechts gegeben« (S. V.).

<sup>46</sup> Leiter des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Freien Universität Berlin waren 1955 *Hirsch*, *Drath* und *Heinitz*, von denen eigentlich nur *Heinitz* das Arbeitsrecht betrieb. Das weniger bedeutende arbeitsrechtliche Seminar der erst nach dem Krieg gegründeten und später wieder geschlossenen und in die Universität Göttingen eingegliederten Hochschule für Arbeit, Politik und Wirtschaft in Wilhelmshaven-Rüstersiel wurde von *Walter Bogs* geleitet. – Die kurze Geschichte dieser ersten Hochschulneugründung nach dem Krieg wäre einer eigenen Untersuchung wert. Dabei wäre nicht nur von Interesse, welches Konzept dieser Neugründung zugrunde gelegen hat, sondern auch, welche Personen es tragen und ausfüllen sollten. Auffällig ist jedenfalls, daß an

Die Bedeutung der Ordinariate, vor allem aber der Direktorenpositionen lag u. a. in der damit verbundenen Verfügungsgewalt über Bibliotheken, Archive und andere wissenschaftliche Apparate und Einrichtungen, über laufende finanzielle Mittel sowie über die dem Ordinariat oder dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen Assistenten und Hilfskräfte. Besonderes Gewicht kommt dabei der personellen Ausstattung zu, weil sie nicht nur eine der entscheidenden Bedingungen der wissenschaftlichen Produktion der Ordinarien und Institutsdirektoren selbst darstellt, sondern zugleich die materielle Basis für die Reproduktion des wissenschaftlichen Nachwuchses bildet.

Gemessen am akademischen Mittelbau in den sechziger Jahren mag zwar die personelle Ausstattung in den frühen fünfziger Jahren bescheiden erscheinen; keineswegs jedem Professor war ein wissenschaftlicher Assistent oder eine wissenschaftliche Hilfskraft zugewiesen (wobei allerdings die wesentlich niedrigeren Studentenzahlen zu berücksichtigen sind). Immerhin ergibt sich nach den im einzelnen unvollständigen Angaben im »Vademecum« von 1955 für die arbeitsrechtlichen oder mit dem Arbeitsrecht mitbeauftragten Institute und Seminare folgendes Bild: Es verfügten *Reinhardt* über einen Assistenten und eine sonstige Kraft, *Nipperdey* über einen Assistenten, eine wissenschaftliche Hilfskraft und vier sonstige Kräfte (allein an seinem arbeitsrechtlichen Seminar), *Dietz* (in Münster) über zwei Assistenten, eine wissenschaftliche Hilfskraft und eine sonstige Kraft und *Hallstein* über einen Assistenten und eine wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Rechtsvergleichung; an den beiden anderen Instituten, an deren Leitung *Hallstein* nach den Angaben von 1955 beteiligt war (Wirtschaftsrecht und Ausländisches und Internationales Wirtschaftsrecht) waren für insgesamt vier Professoren vier Assistenten und zwei Hilfskräfte beschäftigt. Für die arbeitsrechtlichen Institute von *Bötticher* und *Alfred Hueck* in Hamburg und München sind im »Vademecum« von 1955 keine Angaben enthalten – in den Ausgaben von 1964 und danach fehlen sie auch für die anderen Institute.

5. Das an den westdeutschen Universitäten seit 1946/47 einigermaßen fest etablierte arbeitsrechtliche Kartell verfügte ebenfalls schon vor 1949 wieder über ein breites Spektrum von allgemeinen juristischen Zeitschriften und mehr oder weniger speziellen arbeitsrechtlichen Publikationsorganen.

Bereits 1946 erschienen die »Süddeutsche Juristenzeitung« (SJZ) und die »Deutsche Rechtszeitschrift« (DRZ), die 1951 zur »Juristenzeitung« (JZ) vereinigt wurden. Im Jahre 1947 wurden die »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW), die »Juristische Rundschau« (JR) und die »Monatsschrift für deutsches Recht« (MdR) zugelassen.

Zu den auf der Umschlagseite genannten ständigen Mitarbeitern der DRZ und der späteren JZ gehörte auch *Hans Carl Nipperdey*, zu den Herausgebern der SJZ und der JZ zählte *Walter Hallstein*. In den Jahrgängen 1947 bis 1949 erscheinen in der SJZ größere arbeitsrechtliche Beiträge von *Alfred Hueck* (1947), *Nikisch* (1948), *Neumann-Duesberg* und *Nipperdey* (1949).

dieser Hochschule neben Antifaschisten und Marxisten wie z. B. *Wolfgang Abendroth* mit *Walter Bogs* auch ein Mann Professor werden konnte, der Mitglied der NSDAP gewesen war, damals ein hohes Richteramt erlangt hatte (Senatspräsident an der Reichsversicherungsanstalt) und der noch dazu auf dem Gebiet des Arbeitsrechts im Zeitpunkt seiner Berufung wissenschaftlich nicht ausgewiesen war. Diese wenigen Hinweise lassen vermuten, daß eine genauere Untersuchung der Geschichte der Hochschule in Rütersiel auf ihre Weise einen Beitrag zur Geschichte der Restauration im Bereich der Hochschulen liefern würde.

Weitaus größere Bedeutung kommt den spezielleren Publikationsorganen zu. Seit 1946 erschien der »Betriebsberater – Zentraldienst für Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrecht«, seit 1947 »Der Betrieb – Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerwesen, Wirtschafts- und Arbeitsrecht«, beide Industriekreisen nahestehend. Im Jahre 1949 schließlich begann die »Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände« mit der Herausgabe einer eigenen, auch für das Arbeitsrecht relevanten Zeitschrift: »Der Arbeitgeber«. Demgegenüber traten die Gewerkschaften mit den »Gewerkschaftlichen Monatsheften« erst 1950 und mit einer eigenen arbeitsrechtlichen Zeitschrift »Arbeit und Recht« gar erst 1953 an die Öffentlichkeit.

Zu diesem Zeitpunkt konnte die von *Hans Carl Nipperdey* herausgegebene »Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis des gesamten Arbeitsrechts: »Recht der Arbeit« schon auf ein fünfjähriges Bestehen zurückblicken; sie war 1948 gegründet worden.

In den ersten beiden Jahrgängen des »Arbeitgeber« (49/50) wurden u. a. arbeitsrechtliche Beiträge von *Dietz*, *Hueck* und *Dersch* veröffentlicht. Im »Betrieb« erschienen in den vier Jahrgängen bis 1950 Aufsätze von u. a. *Dietz*, *Hueck*, *Nipperdey*, *Bulla* und *Molitor*. Der »Betriebsberater« publizierte in den Jahren von 1946 bis 1950 arbeitsrechtliche Abhandlungen von u. a. *Nipperdey*, *Dietz*, *Molitor*, *Hueck*, *Nikisch* und *Siebert*, wobei die drei Letztgenannten jeweils mit mehreren Beiträgen vertreten waren. *Nikisch*, der frühere Syndikus der Metallindustriellen sorgte sich interessanterweise in einem dieser Aufsätze von 1950 (nach dem abrupten Ende der NS-Betriebsgemeinschaften und des Führerprinzips) um das Direktionsrecht des Arbeitgebers und seine Grenzen.

Als das schon in dieser Phase wichtigste periodische Publikationsorgan des Arbeitsrechts ist die Monatsschrift »Recht der Arbeit« – das Zentralorgan des bundesdeutschen Arbeitsrechts-Kartells – anzusehen. Sie vereinigt in den ersten drei Jahrgängen größere arbeitsrechtliche Beiträge (in Klammern die Anzahl) von u. a. *Bulla* (3), *Dersch* (2), *Fechner*, *Dietz*, *Molitor*, *Neumann-Duesberg* (2), *Hueck* (5), *Nipperdey* (5), *Nikisch* und *Reinhardt* sowie Buchbesprechungen von u. a. *Bulla* (23), *Dietz* (7), *Hueck* (14) und *Nikisch* (12). Neben diesen Vertretern der Wissenschaft kamen in allen drei Jahrgängen in großer Anzahl auch Praktiker zu Wort: Staatssekretäre, Ministerialdirektoren und -dirigenten sowie Regierungsdirektoren und -räte aus den verschiedenen Arbeitsministrien, Reichsgerichtsräte a. D. und – last not least – Direktoren und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte, darunter *Gerhard Müller*, der spätere Nachfolger *Nipperdey* als BAG-Präsident.

Der auf Objektivität und Neutralität ausgerichteten Optik wegen wurden immerhin auch einige Beiträge von Vertretern der Gewerkschaften zu Fragen der Betriebsverfassung und der Gewerkschaftsbewegung aufgenommen, so u. a. von *Bührig* (IG-Metall), *Albin Karl* und *Ludwig Rosenberg* (DGB für die britische Zone) und *Clasen* (DAG). Selbst um die vom Faschismus vertriebenen Wissenschaftler der Weimarer Zeit zeigte man sich bemüht: *Otto Kahn-Freund* durfte in einem Beitrag von 1949 »Grundsätzliches zum britischen Schlichtungswesen« ausführen.

Mit dem von *Friedrich Sitzler* herausgegebenen Loseblatt – Fortsetzungswerk »Blattei-Handbuch Rechts- und Wirtschaftspraxis. Arbeitsrecht – Blattei« verfügte die herrschende Lehre (ebenfalls schon 1948) über ein weiteres wirksames Instrument zur Verbreitung ihrer Positionen. In zahlreichen Beiträgen nahmen darin *Bulla*, *Dersch*, *Hueck*, *Nipperdey*, *Siebert* und andere Vertreter des Kartells zu allen Problemen des Arbeitsrechts Stellung.

Selbst noch das seit 1947 erscheinende amtliche »Arbeitsblatt für die britische Zone« öffnete seine Spalten für arbeitsrechtliche Aufsätze u.a. von *Dietz* und *Molitor*. Seit 1950 schließlich steht der herrschenden arbeitsrechtlichen Lehr- und Gerichtsmeinung ein weiteres Organ zur Verfügung, das insbesondere für die Verbindung von arbeitsrechtlicher Lehre und Praxis von zentraler Bedeutung ist. Die »Arbeitsrechtliche Praxis« erschien in ihrer ersten Serie in jeweils zwei Bänden pro Jahr. Sie knüpfte an die in der Weimarer Republik erschienene »Bensheimer Sammlung« an. Als Herausgeber fungierten *Nipperdey*, *Hueck* und *Dietz*. Dem Untertitel zufolge sollte es sich um eine »Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeits- und -sozialgerichts, der Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte« handeln. Es konnte aber gar nicht darum gehen, alle Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte, geschweige denn der Arbeitsgerichte zu publizieren. Eine Auswahl war in jedem Fall erforderlich. Die bei den Herausgebern liegende Zuständigkeit, diese Auswahl zu treffen, verschaffte ihnen allerdings vielfältige Möglichkeiten der Steuerung dessen, was der Öffentlichkeit als die Meinung der Gerichte vorgestellt werden sollte. Ob und in welchem Umfang Urteile, deren juristische Argumentation von den Auffassungen der Herausgeber abwich, überhaupt in die Sammlung aufgenommen wurden, lässt sich heute nur noch schwer nachprüfen. Von 1962 an wurde das Werk dann auf eine Loseblattausgabe umgestellt. Es wurde hinfört nur noch im Untertitel als »Arbeitsrechtliche Praxis« bezeichnet. Sein Haupttitel lautete nun »Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts«. Die Zusammensetzung der Herausgabe blieb unverändert, wobei bemerkenswert ist, daß *Nipperdey* – nunmehr im Amt des Präsidenten des BAG – seine Tätigkeit als privater Herausgeber fortsetzte. Die Kritik an dieser Vermischung von privater Herausgebertätigkeit und amtlicher Stellung ebenso wie die Kritik an der Publikationspraxis des Bundesarbeitsgerichts allgemein und insbesondere an der zweiten Serie der AP hat *Thilo Ramm* schon 1964 (Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, in: *JZ* 1964, S. 494 ff.) in der wünschenswerten Deutlichkeit formuliert.

6. Die Produktion und Reproduktion der herrschenden arbeitsrechtlichen Lehre, als deren materielle Grundlage die Lehrstühle, Professuren und Institute, deren Ausstattung mit Sachmitteln und Personal und die verschiedenen Publikationsorgane dienten, vollzog sich im einzelnen unter Bedingungen, die durch die überkommene, auch nach 1945 nicht angetastete Struktur der deutschen Universitäten gesetzt waren<sup>47</sup>. Sie sollen hier kurz angedeutet werden.

Das schwach entwickelte, auf Herkommen und Ordinarien-Kollegialität beruhende, andere Mitglieder der Universität von jeglicher Mitbestimmung ausschließende damalige Hochschulrecht sicherte den ordentlichen Professoren und Institutedirektoren den alleinigen oder jedenfalls entscheidenden Einfluß auf die Besetzung der Assistenten- und Hilfskraftstellen und verschaffte ihnen damit eine in mehrfacher Hinsicht relevante, quasi feudalistische Machtposition. Der auf die wenigen Stellen als seiner Existenzgrundlage angewiesene wissenschaftliche Nachwuchs war gezwungen, sich durch Anpassung und Wohlverhalten das Wohlwollen der Ordinarien und Institutedirektoren zu verschaf-

<sup>47</sup> Zur Geschichte der heutigen Universitätsorganisation vgl. das erste Kapitel der für die Interpretation der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1) grundlegenden Arbeit von *Dieter Sterzel*, *Wissenschaftsfreiheit und Hochschulorganisation*, Gießener Dissertation 1973, S. 5 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen. – Eine baldige Veröffentlichung der nur vervielfältigt vorliegenden Arbeit wäre – nebenbei bemerkt – mehr als wünschenswert.

fen und zu erhalten. Wer seine Promotion und danach seine Habilitation und eine spätere Hochschullehrerlaufbahn anstrebte, mußte sich – wollte er auch nur einige Aussicht auf Erfolg haben – in aller Regel erst durch wissenschaftliche Kärrnerdienste als würdig erweisen. Die nach *Nipperdeys* Tod kolportierte anekdotische Forderung, auf seinem Grabstein solle stehen: »Hier ruht Hans Carl Nipperdey – diesmal er selbst!« ist nur der exemplarische Ausdruck der Tatsache, daß viele Veröffentlichungen und Gutachten, die unter dem Namen solcher Ordinarien und Direktoren erscheinen, auf mehr oder weniger weitgehenden Vorarbeiten und Ausarbeitungen ihrer wissenschaftlichen Assistenten und Hilfskräfte beruhten oder ganz von ihnen verfaßt waren. Die arbeitsrechtlichen Professoren der gegenwärtigen Generation müßten eine höchst interessante, dem Umfang nach nicht unbedeutende Bibliographie solcher wissenschaftlicher Werke ihrer früheren Vorgesetzten erstellen können. Die Verfügungsgewalt über die Stellen sicherte also den Ordinarien und Direktoren ein ständiges Reservoir von wissenschaftlichen Arbeitskräften, das sie für ihre eigene wissenschaftliche Produktion ausbeuten konnten. Sie verschaffte ihnen ferner – ebenfalls vermittelt über die doppelte materielle Abhängigkeit der Assistenten und Hilfskräfte (unmittelbar finanziell und hinsichtlich der durch Promotion und Habilitation bedingten materiellen Zukunftschancen) ein wirksames Instrument zur Steuerung und Kontrolle des juristisch-wissenschaftlichen Nachwuchses. Wer die Ochsentour von Referendarexamen, Referendar Dienst, Assessorexamen, Hilfskrafttätigkeit, Promotion, Assistententätigkeit und Habilitation mit möglichen Abwandlungen in der Reihenfolge durchlaufen hatte, bot eine einigermaßen sichere Gewähr dafür, keine von der herrschenden Meinung in entscheidenden Punkten abweichende eigene Meinung mehr zu haben. Außenseiter, die dennoch bis zur Habilitation und zum Privatdozenten vorstießen, konnten in ihrem Fortkommen und in ihrer weiteren wissenschaftlichen Entfaltung und Wirkung entscheidend behindert werden, war doch die Ernennung zum außerordentlichen Professor oder gar die Berufung auf einen Lehrstuhl von wohlwollenden offiziellen Gutachten und mehr noch von inoffiziellen Empfehlungen der etablierten Ordinarien und Institutionsdirektoren abhängig. Selbst noch über die Möglichkeiten zur Publikation von Büchern und Aufsätzen entschied das Wohlwollen der Spitzenvertreter des Kartells, die als Herausgeber von wissenschaftlichen Reihen und Zeitschriften fungierten.

7. Die unter diesen Bedingungen betriebene Nachwuchspflege und eine offensichtlich gezielte und längerfristig geplante Strategie zur Besetzung frei werdender oder neu geschaffener Lehrstühle und Professuren stellten sicher, daß – ungeachtet des allmählichen Wandels seiner personellen Zusammensetzung – das Kartell als solches und sein beherrschender Einfluß auf die bundesdeutsche Arbeitsrechtswissenschaft bis in die unmittelbare Gegenwart erhalten blieb. Die folgenden Angaben – insbesondere die Beispiele zur Nachwuchspolitik – sollen das demonstrieren.

In der 15 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik erschienen vierten Auflage des »Vademecum deutscher Forschungsstätten« sind für Westdeutschland (ohne Westberlin) insgesamt 12 Institute aufgeführt, deren Bezeichnung auf das Arbeitsrecht hinweist. Insgesamt sieben von diesen Instituten wurden damals noch immer von den Professoren der ersten Stunden geleitet: *Bulla* (Freiburg), *Isele* (inzwischen in Frankfurt), *Neumann-Duesberg* (Göttingen), *Bötticher* (Hamburg), *Nipperdey* (Köln), *Dietz* (inzwischen in München) und *Fechner* (Tübingen). Vier Jahre später (Stand Februar 1968) hat sich dieses Bild nur

geringfügig verändert: *Bulla* ist inzwischen verstorben, *Nipperdey* aus der Leitung des arbeitsrechtlichen Seminars ausgeschieden; er hat sich auf die Leitung der Forschungsstelle für Sozialrecht zurückgezogen.

*Nachwuchspolitik:* Als *Alfred Hueck* 1957 emeritiert wurde (nicht ohne auch als Emeritus weiterhin entscheidenden Einfluß auszuüben), folgte auf seinen Lehrstuhl zunächst der Nipperdey-Schüler *Rolf Dietz*. Nach der Emeritierung von *Dietz* im Jahre 1968 blieb der Lehrstuhl zunächst vakant. Später (1973) wurde er mit *Götz Hueck* besetzt, dem Sohn von *Alfred Hueck*, der sich 1958 in Münster bei *Dietz* habilitiert hatte und der danach Professor in Berlin (1960–1965) und Hamburg gewesen war. Der beim Weggang von *Dietz* nach München frei gewordene Lehrstuhl in Münster fiel 1959 an *Rudolf Lukes*, einen Schüler von *Alfred Hueck*. *Wolfgang Zöllner*, ein 1960 in München habilitierter Schüler von *Hueck* (sen.) und *Dietz*, wurde 1963 Ordinarius in Mainz, wo bis dahin der inzwischen nach Frankfurt berufene *Isele* gewirkt hatte. 1966 wurde *Zöllner* nach Köln berufen; zusammen mit *Wiedemann*, einem 1963 ebenfalls in München promovierten Schüler von *Dietz* und *Hueck* (sen.), der 1967 nach Köln berufen wurde (nach vorausgegangener Lehrtätigkeit in Berlin), verwaltete er dort bis 1969 das ehemals von *Nipperdey* geleitete »Institut für Arbeits- und Wissenschaftsrecht«. *Albrecht Zeuner*, ein 1957 in Hamburg habilitierter Schüler von *Bötticher*, wurde 1958 Ordinarius in Saarbrücken und erhielt drei Jahre später einen Ruf (zurück) nach Hamburg, wo er von da an zusammen mit seinem Lehrer und (zeitweilig) *Götz Hueck* die Geschäfte eines Direktors des arbeitsrechtlichen Seminars wahrnahm.

»Rund die Hälfte aller gegenwärtigen Lehrstuhlinhaber stand in direktem Schülerverhältnis zu einem der drei Professoren, die den führenden Kommentar zum faschistischen Arbeitsordnungsgesetz von 1934 verfaßten«. Diese Feststellung *Däublers*<sup>48</sup> aus dem Jahre 1972 dürfte den Anteil eher noch zu gering ansetzen. Außer den bereits Genannten (*Lukes*, *Götz*, *Hueck*, *Zöllner* und *Wiedemann*, die – zum Teil gemeinsame<sup>50</sup> – Schüler von *Alfred Hueck* und *Rolf Dietz* waren) lehrten z. B. 1972 als Schüler von *Dietz* *Herbert Buchner* in Augsburg und *Reinhard Richardi* in Regensburg, als Schüler von *Nipperdey* *Günther Wiese* in Mannheim *Klaus Adomeit* in Köln, *Franz Jürgen Säcker* in Berlin und *Gerhard Schnorr* in Innsbruck. Bezieht man andere Vertreter des Nachkriegskartells wie z. B. *Bötticher*, *Isele* und *Fechner* mit ein, so dürfte der Anteil der heutigen Professoren, die direkte Schüler eines Kartellmitgliedes sind, weit mehr als die Hälfte betragen. So sind z. B. *Herbert Fenn* (Bonn) und *Alfred Söllner* (Gießen) Schüler von *Isele*, *Albrecht Zeuner* (Hamburg), *Wolfgang Thiele* (Kiel) und *Manfred Löwisch* (Freiburg) Schüler von *Bötticher* und *Wolfgang Gitter* (Bochum) Schüler von *Fechner*.

Diese Aufzählung ist keineswegs abschließend; die Beispiele ließen sich vermehren. Eine komplette Genealogie der heutigen arbeitsrechtlichen Professoren und die Geschichte der einzelnen Lehrstühle und arbeitsrechtlichen Seminare und Institute würde weitere aufschlußreiche Zusammenhänge – bis hin zur Generation der Enkel<sup>51</sup> – aufdecken. Beides kann hier nicht geleistet werden. Es ist auch nicht erforderlich, weil das feine Geflecht der Beziehungen, das die Vertreter der herrschenden arbeitsrechtlichen Doktrin miteinander verbindet, auch so bereits sichtbar geworden ist. Zwar braucht das Schülerverhältnis »nicht

<sup>48</sup> (Fußn. 35a), S. 316.

<sup>49</sup> Inzwischen Tübingen.

<sup>50</sup> *Zöllner* und *Wiedemann*.

<sup>51</sup> So sind z. B. *Manfred Lieb* (Köln) und *Hugo Seiter* Schüler von *Zöllner*.

immer und nicht in jedem Fall zu einer Übernahme der politischen Ansichten (und wissenschaftlichen Theorien« R. W.) des ›Lehrers‹ zu führen<sup>52</sup>; die geschilderten institutionellen Bedingungen stellten sicher, daß dies gleichwohl in aller Regel hinsichtlich der Grundpositionen der Fall war. Soweit es zulässig ist, vom Ergebnis her auf die Motive der Personen der Handlung zurückzuschließen, spricht vieles dafür, daß deren oberste Richtschnur bei der Pflege des Nachwuchses und bei der Besetzungs politik war: das arbeitsrechtliche Kartell zu erhalten, es gegen Außenseiter abzuschirmen, seine »herrschende Lehre« rein und die reine Lehre als herrschende zu behaupten. Das zu beweisen (oder auch nur konkret aufzuzeigen, was *Hueck* sen. z. B. im einzelnen unternommen hat, um zu erreichen, daß *Hueck* jun. – wenn auch mit einiger Verzögerung – seine Nachfolge antreten konnte), würde den Zugang zu den Akten der betreffenden Lehrstühle und Institute voraussetzen. Es wäre einiger Mühen wert, die dazu erforderlichen Recherchen zu gegebener Zeit nachzuholen.

Diese Recherchen könnten auch dazu beitragen, einiges Licht auf die jetzt nur den Betroffenen selbst und einem kleineren Kreis bekannten Fälle zu werfen, in denen das herrschende Kartell eine akademische Karriere erfolgreich verhinderte oder über Jahre hin verzögerte, weil die wissenschaftliche Nachwuchskraft gegen ungeschriebene Gesetze und Anstandsregeln verstieß, und Positionen des Kartells wissenschaftlicher Kritik unterzog<sup>53</sup>.

8. Den vielfältigen Beziehungen zwischen Wissenschaft und arbeitsrechtlicher Praxis, die über verschiedene Personen, über ihre soziale Herkunft und ihren politischen Standort, über ihre Ausbildung an den Universitäten bei den Vertretern des herrschenden Kartells, über ihre weitere Sozialisation als Juristen und über ihre Publikationstätigkeit vermittelt sind, kann hier im einzelnen nicht nachgegangen werden. Einige Hinweise mögen genügen.

Exemplarisch und von weit ausstrahlender Bedeutung war 1954 die Berufung *Nipperdeys* zum ersten Präsidenten des neu geschaffenen Bundesarbeitsgerichts. Bereits lange zuvor hatte *Erich Molitor* Gelegenheit erhalten, von der Praxis aus entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung des Arbeitsrechts der Nachkriegszeit zu nehmen. Er war 1948 zum ersten Präsidenten des obersten Arbeitsgerichts von Rheinland-Pfalz ernannt worden.

*Walter Bogs*<sup>54</sup>, von 1933 an ständiges Mitglied und später Senatspräsident an der Reichsversicherungsanstalt, von 1946 bis 1949 Lehrbeauftragter in Göttingen und danach Professor und Leiter des arbeitsrechtlichen Instituts an der Hochschule für Arbeit, Politik und Wirtschaft in Wilhelmshaven-Rüstersiel, wurde 1954 Senatspräsident am Bundessozialgericht.

<sup>52</sup> *Däubler* (Fußn. 35a) S. 316 Fußn. 43.

<sup>53</sup> *Thilo Ramm*, dessen Verdienst um eine wissenschaftlich fundierte Kritik an der Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. z. B. JZ 1961, S. 273) und um die Wiederbegründung einer der Tradition der arbeitsrechtlichen Linken von Weimar verpflichteten kritischen Arbeitsrechtswissenschaft (vgl. auch oben S. 11 Fußn. 41) einer besonderen Würdigung wert wären, war z. B. schon 1953 aufgrund seiner Arbeit über »Die großen Sozialisten als Rechts- und Sozialphilosophen (Bd. I veröffentlicht 1955) Privatdozent an der Universität Freiburg geworden. Obwohl er in der Folgezeit mehrere arbeitsrechtliche Monographien (Die Anfechtung des Arbeitsvertrages, 1955; Die Freiheit der Willensbildung, 1960; Die Parteien des Tarifvertrages, 1961; Kampfmaßnahme und Friedenspflicht 1962) und eine Vielzahl arbeitsrechtlicher Aufsätze publizierte, wurde er bei Berufungen übergangen. Nachdem er im Jahre 1961 zum apl. Professor in Freiburg ernannt worden war, erhielt er erst 1963 (10 Jahre nach seiner Habilitation) einen Ruf nach Gießen, allerdings auf einen Lehrstuhl für Wissenschaft von der Politik. Erst innerhalb der 1965 wieder eröffneten Gießener rechts- und wirtschaftlichen Fakultät, an deren Neubegründung er maßgeblich Anteil nahm, wurde er auf den Lehrstuhl für Arbeits- und Sozialrecht, Bürgerliches Recht und Rechts- und Sozialphilosophie berufen.

<sup>54</sup> Bezuglich der Fundstellen vgl. Fußn. 43.

*Gerhard Müller* war von 1946 bis 1954 oberster Arbeitsrichter in Hessen, Danach Bundesrichter und Senatspräsident am BAG und seit 1963 als Nachfolger Nipperdeys dessen zweiter Präsident. Er wurde 1967 Honorarprofessor an Nipperdey's Hochburg, der Universität Köln.

*Gerhard Boldt*, früher Justitiar der Deutshen Erdöl AG und der Harpener Bergbau AG, seit 1952 Honorarprofessor für Bergrecht in Münster (damals mit Dietz als Seminardirektor), wurde 1955 Bundesrichter und 1959 Senatspräsident am Bundesarbeitsgericht.

Das arbeitsrechtliche Kartell der westdeutschen Hochshulen wirkte also – wie schon diese wenigen Beispiele zeigen – unmittelbar auf die arbeitsgerichtliche Praxis ein, stand in vielfältigen Beziehungen zu führenden Männern der Praxis, und sorgte dafür, daß die besonders verdienten unter ihnen, als Honorarprofessoren zu Professorenehren gelangten.